

MERKBLATT

für die Beantragung von Leistungen zur Bildung und Teilhabe (BuT-Leistungen)

Worum geht es beim Bildungs- und Teilhabepaket (BuT)?

Die Bundesregierung hat im März 2011 das Gesetz zum Bildungs- und Teilhabepaket beschlossen. Damit können rückwirkend ab 01.01.2011 Kinder, Jugendliche und Junge Erwachsene aus Familien mit geringen Einkommen gefördert und unterstützt werden, indem sie zusätzlich zu ihrem monatlichen Regelbedarf auch Bedarfe für Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft erhalten.

Folgende Leistungen sind in diesem Paket enthalten:

- Ein- oder mehrtägige Kita- und Schulausflüge / Klassenfahrten
- Persönlicher Schulbedarf
- Schülerbeförderung
- Angemessene Lernförderung
- Gemeinschaftliche Mittagsverpflegung
- Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben (z.B. Sportverein / Musikschule)

Wer kann diese Leistungen in Anspruch nehmen?

Berechtigt sind Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene aus Familien, die folgende Leistungen beziehen:

- Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld (SGB II)
- Sozialhilfe oder Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (SGB XII)
- Leistungsberechtigte nach dem AsylbLG mit analogen Ansprüchen nach dem SGB XII
- Kinderzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKKG)
- Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz (WoGG)

Antragsberechtigt sind Kinder und Jugendliche, die

- noch keine 25 Jahre alt sind beziehungsweise im Fall sportlicher, kultureller und sozialer Angebote noch keine 18 Jahre alt sind
- eine allgemein- oder berufsbildende Schule oder eine Kindertageseinrichtung besuchen
- keine Ausbildungsvergütung erhalten

Was muss ich tun, um BuT-Leistungen in Anspruch nehmen zu können?

Die Leistungsgewährung erfolgt bei der zuständigen Stelle

- für die Leistungsberechtigten nach dem SGB II (Arbeitslosengeld II / Sozialgeld) im:
Jobcenter Frankfurt (Oder)
Robert-Havemann-Str. 6 Tel. 570 1234
FAX: (0335) 570 4675, Mail: jobcenter-Frankfurt-Oder.but@jobcenter-ge.de
- für alle anderen Leistungsberechtigten im:
Amt für Jugend und Soziales
Logenstr. 8 (Oderturm) Tel. 552 5005
FAX: (0335) 552 5099, Mail: but@frankfurt-oder.de

Für alle Leistungen für Bildung und Teilhabe ist für jedes Kind / jeden Jugendlichen ein eigener Antrag zu stellen (Antragsformular).

Nach Prüfung des Antrages erhalten Sie einen gesonderten Bescheid. Sie bekommen die

bewilligten Leistungen entweder in Form eines persönlichen Gutscheins, den Sie dann bei dem jeweiligen Anbieter abgeben oder die Kosten werden von der Behörde direkt an den Leistungserbringer (z.B. Schule, Kindertageseinrichtung oder Verein) überwiesen. Die Leistungen werden auf den Leistungszeitraum befristet und frühestens ab Beginn des Monats gezahlt, in dem Antrag gestellt wurde. Für die Zeit ab 01.01.2011 gibt es Übergangsregelungen, die nachträgliche Erstattungen vorsehen, wenn nach den neuen gesetzlichen Bestimmungen förderfähige Aufwendungen für Bildung und Teilhabe ab Jahresbeginn entstanden sind. Bitte bewahren Sie Rechnungen, Quittungen oder Anmeldungen gut auf, da Sie diese als Nachweise benötigen.

Welche Leistungen können beantragt werden?

Art der Leistung	Höhe der Leistung	Informationen / Antragsformulare / erforderliche Unterlagen	Erbringung der Leistung
Mittagessen in Kitas, Schulen oder Horten	Die Eltern bezahlen für das Mittagessen nur noch einen Eigenanteil von 1,00 Euro je Essen	Kita: Informationen in der Kita Kindertagespflege: im Amt für Jugend und Soziales Schule: beim Essenanbieter / im Sekretariat der Schule	Gutschein zur Abgabe beim Anbieter Zahlung an Essenanbieter
Teilnahme an ein- bzw. mehrtägigen Ausflügen in Kita oder Schule	tatsächliche Kosten	Antrag ausfüllen, Bestätigung von der Kita bzw. Schule (Rückseite Antrag), bei der Bewilligungsstelle der Sozialleistungen einreichen	Zahlung an Kita bzw. Schule
Mitmachen in Kultur, Sport, Freizeit (z.B. Sportverein, Musikschule, Ferienlager)	Bis zu 120 € im Jahr (10 € monatlich)	Antrag ausfüllen, Bestätigung des Vereins / Anbieter (Rückseite Antrag), bei der Bewilligungsstelle einreichen	Gutschein zur Abgabe beim Anbieter Direktzahlung an Anbieter
Lernförderung, wenn dadurch ein gefährdetes Lernziel voraussichtlich erreicht werden kann	Übernahme der Kosten für eine von der Schule als notwendig bestätigte Förderung	Antrag ausfüllen, Bestätigung Schule (Rückseite Antrag), bei der Bewilligungsstelle der Sozialleistungen einreichen	Gutschein zur Abgabe beim Anbieter Direktzahlung an Anbieter
Persönlicher Schulbedarf	100 Euro (70 Euro im ersten, 30 Euro im zweiten Schulhalbjahr)	Wird für Empfänger von laufenden Leistungen ALG II ohne Antrag gewährt/ alle anderen Leistungsbezieher müssen Antrag stellen	Zahlung an den anbieter
Fahrtkosten zur Schule, wenn wegen der Entfernung zur Wohnung erforderlich	Zuschuss, wenn die Fahrtkosten nicht von anderer Stelle übernommen werden	Vorrang der Leistung nach der Satzung zur Schülerbeförderung (Schulverwaltungsamt); in Ausnahmefällen Antrag der Bewilligungsstelle der Sozialleistungen	Zahlung an den Antragsteller